

Standeskommissionsbeschluss über den Elementarschaden-Hilfsfonds

vom 9. November 1999¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Der Elementarschaden-Hilfsfonds (nachfolgend Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I. Rh., das gemäss den nachstehenden Bestimmungen zu verwalten und zu verwenden ist.

Name und Trägerschaft

Art. 2⁴

Der Fonds bezweckt:

- a) in Ergänzung zu den Beiträgen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (nachfolgend Elementarschadenfonds genannt), Beiträge an die Behebung von Elementarschäden im Kanton auszurichten.
- b) in begründeten Fällen auch Beiträge an Schäden auszurichten, welche durch den Elementarschadenfonds nicht unterstützt werden.

Zweck

Art. 3⁵

¹Der Fonds besteht aus dem bisherigen Vermögen. Er wird geäuft durch:

- a) den Vermögensertrag;
- b) zweckbestimmte Zuwendungen;
- c) freiwillige Beiträge;
- d) Beiträge des Kantons.

Fondsvermögen

²Sinkt das Fondsvermögen unter Fr. 100'000.—, ist dieser Beschluss zu überprüfen.

Art. 4⁶

Organe des Fonds sind:

Organe

¹ Mit Revisionen vom 30. August 2005 und 10. Oktober 2006.

² Titel abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert (Klammerbemerkung) durch StKB vom 30. August 2005.

⁴ Abgeändert (Klammerbemerkung in lit. a) durch StKB vom 30. August 2005.

⁵ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

⁶ Abgeändert (Einleitungssatz und lit. b) durch StKB vom 30. August 2005.

- a) die Standeskommission;
- b) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement;
- c) das Oberforstamt;
- d) die Landesbuchhaltung.

Art. 5¹

Zuständigkeiten

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus und entscheidet über:

- a) Beitragsleistungen an Massnahmen, die durch den Elementarschadenfonds nicht unterstützt werden;
- b) Beitragsleistungen in Härtefällen auf Antrag des Land- und Forstwirtschaftsdepartement, in der Regel vor der Schadenbehebung;
- c) Beiträge des Kantons in den Fonds.

²Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement veranlasst die Ausrichtung der Fondsbeiträge an durch den Elementarschadenfonds unterstützte Massnahmen.

³Das Oberforstamt erstellt die Abrechnungen zu Handen des Elementarschadenfonds und die Abrechnungen der Fondsbeiträge.

⁴Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Gelder zinsbringend an und besorgt die Auszahlungen.

Art. 6²

Leistungen

¹Die Meldung eines Elementarschadens beim Oberforstamt gilt als Gesuch um Leistungen sowohl aus dem Elementarschadenfonds als auch aus dem Fonds.

²Aus dem Fondsvermögen können geleistet werden:

- a) an die durch den Elementarschadenfonds anerkannten Wiederherstellungskosten ein ergänzender Fondsbeitrag von höchstens 90 % der anrechenbaren Schadensumme;
- b) an durch den Elementarschadenfonds nicht anerkannte Schadenfälle Fondsbeiträge von höchstens 60 % der Wiederherstellungskosten;
- c) in Härtefällen Beitragsleistungen bis maximal 90 % der effektiven Baukosten.

Art. 7³

Art. 8

Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind dem Fonds vollständig zurückzuerstatten.

¹ Abgeändert (Einleitungssatz von Abs. 1, Abs. 2 und 3) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert durch StKB vom 10. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 2 lit. a) durch StKB vom 30. August 2005. Angefügt (Abs. 2 lit. c) durch StKB vom 10. Oktober 2006.

³ Aufgehoben durch StKB vom 30. August 2005.

Art. 9¹

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Er ist auf alle ab diesem Datum eintretenden Schäden anwendbar.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert (erster Satz) durch StKB vom 30. August 2005.